

**Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München vom 05.07.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2006)**

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 3 wird der bisherige Text zu Abs. 1. Es wird in § 3 folgender neuer Text als Absatz 2 eingefügt: „Dem/Der Ersten Werkleiter/in sind zur selbstständigen Erledigung die personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigungsgruppen (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) übertragen, soweit sie nach § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung auf den Ersten Werkleiter übertragen sind.“
3. In § 4 wird Abs. 1 Ziffer 8 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor, also 9 wird zu 8, 10 zu 9, 11 zu 10, 12 zu 11, und 13 zu 12.
4. In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„Dem Zweiten Werkleiter/der Zweiten Werkleiterin sind die Personalangelegenheiten übertragen, soweit die personalrechtlichen Befugnisse nach § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung dem Zweiten Werkleiter übertragen sind.“

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3, der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4, der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 5 und der bisherige § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 6.